

Bevorrechtigung der Radverkehrsführung in Kombination mit einem Fußgängerüberweg und Aufpflasterung der Querungsstelle

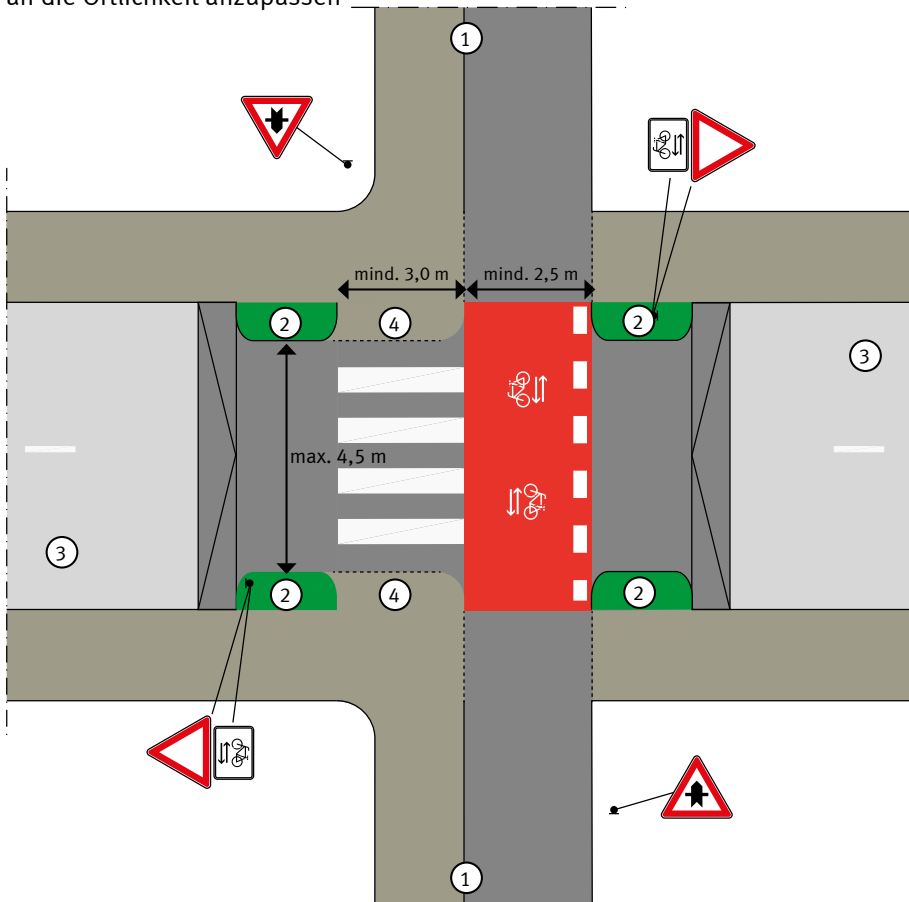
Lage: Innerorts

Geschwindigkeit: ≤ 50 km/h

Vorrang: Radverkehrsachse

| | |
|-----------------------------------|--|
| Anwendung | <ul style="list-style-type: none"> • Radverkehrsachse quert Stadtstraße außerhalb des Vorfahrtsstraßennetzes • Radverkehrsachse quert Wohnstraße • Kein Radweg entlang der zu querenden Straße |
| Entscheidungsgründe | <ul style="list-style-type: none"> • Radverkehrsachse mit hoher Bedeutung (innerstädtischer Verkehr, • Schulwegeverbindung oder touristische Route) |
| Planungsvorgabe/Ausführung | <p>Aufpflasterung der Querungsstelle auf Gehwegniveau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung: <ul style="list-style-type: none"> › Betonung der Vorrangigkeit der querenden Radverkehrsachse in Kombination mit einem Fußgängerüberweg, z.B. Verengung der Straße › Keine durchgehende Bordsteinführung entlang der Straße › Gehweg entlang der Straße wird unterbrochen; optisch kontrastierende und taktile Elemente für mobilitätseingeschränkte Personen › Ggf. Aufweitung der Radverkehrsachse im Knotenpunkt › Ggf. Auflösung des gemeinsamen Geh-/Radweges • Oberflächenbelag: <ul style="list-style-type: none"> › Fortführung des Oberflächenbelages der Radverkehrsachse › Hervorhebung durch Roteinfärbung • Verkehrszeichen: <ul style="list-style-type: none"> › „Vorfahrt“ (Z 301) für Radverkehrsachse › „Vorfahrt gewähren!“ (Z 205) für Kfz-Verkehr › „Radverkehr kreuzt von links und rechts“ (ZZ 1000-32) für Kfz-Verkehr › „Fußgängerüberweg“ (Z 293) für Fußgänger › Sinnbild „Radverkehr kreuzt von links und rechts“ › Furtmarkierung › Ggf. „Radfahrer kreuzen“ (Z 138) für Kfz-Verkehr |
| Bemaßung | <ul style="list-style-type: none"> • Einpassen in die örtliche Situation • Breite der Furt der kreuzenden Radverkehrsachse mind. 2,5 m • Breite des kreuzenden Fußgängerüberwegs mind. 3,0 m • Breite der Straße im verengten Bereich max. 4,5 m |
| Alternativen | <ul style="list-style-type: none"> • Bevorrechtigung der Radverkehrsführung in Kombination mit einem Fußgängerüberweg auf Fahrbahnniveau (QSR 04B) • Bevorrechtigung der Radverkehrsführung in Kombination mit einem beidseitigen Fußgängerüberweg und Aufpflasterung der Querungsstelle (QSR 04C) • Fahrradstraße in Kombination mit einem Fußgängerüberweg und Aufpflasterung der Querungsstelle (QSR 04D) |
| Bemerkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Linienbusverkehr ergeben sich besondere Anforderungen an die Länge und Höhe der Anrampungen • Auf Beschilderung „Fußgängerüberweg“ (Z 350) kann gemäß Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verzichtet werden, wenn sich ein FGÜ in direkter Lage zu einer Radverkehrsführung befindet und diese gegenüber der kreuzenden Straße bevorrechtigt ist. |

Prinzipskizze (nicht maßstäblich),
an die Örtlichkeit anzupassen



- ① Radweg getrennter Geh-/Radweg
- ② Sichtfelder frei halten, nur niedriges Grün pflanzen
- ③ ggf. geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen
- ④ vorgezogene Seitenräume als Querungshilfe für Fußverkehr

